

# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 065/2011/SV/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.07.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-480

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2011

#### Sachverhalt:

Der Schulverbandsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2011 belaufen sich auf insgesamt 1.275,60 €

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000,- €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Information des Schulverbandsvorstehers nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Weinberg*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2011

**Information des Verbandsvorstehers**  
**für das 1. Halbjahr 2011 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege**

Der Schulverbandsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,--€ nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, die Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
		€	€	€	€	€		
20000.592000	Ehrungen	300,00	328,54	28,54	0,00	28,54		
20000.640000	Steuern Versicherungen, Schadentfälle	6.100,00	6.157,02	57,02	0,00	57,02	Umlage Kommunalen Schadenausgleich, Gebäudeversicherung, Inhaltsversicherung, sicherheitstechnische Betreuung	
20000.650200	Geschäftsausgaben für Schulsozialarbeit	0,00	1,50	1,50	0,00	1,50		
20300.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	2.500,00	3.185,79	685,79	0,00	685,79	Reparatur Sportgeräte, Ersatzfüße f. Bühnenteile, Mattenwager	
20300.935000	Erwerb von beweglichen Sachen	0,00	502,75	502,75	0,00	502,75	Erwerb eines Hubwagens	
	<b>Gesamt</b>	<b>8.900,00</b>	<b>10.175,60</b>	<b>1.275,60</b>	<b>0,00</b>	<b>1.275,60</b>		
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>							<b>1.275,60</b>	<b>Stand 4.7.2011</b>



# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 068/2011/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	11.11.2011
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich

### Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Himmelsbarg und dem Amt Moorrege

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege zahlt für die Durchführung der Geschäftsführung einen Verwaltungskostenbeitrag an das Amt Moorrege. Dieses ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Schulverband und dem Amt Moorrege geregelt. Der Vertrag regelt u.a. die Höhe des zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages.

Die Höhe des Beitrages ist im Zuge der Berechnung der Schulkostenbeiträge überprüft worden. Dabei hat sich ergeben, dass eine Erhöhung notwendig ist. Die bisherige Fassung des Vertrages sah eine Höhe von 28.800 € vor. Nunmehr hat sich eine Umlage in Höhe von 35.700 € ergeben. Dazu muss angemerkt werden, dass die letzte Grundberechnung im Jahre 2006 erfolgte und nicht den Aufwand für die Betreuung der Sportstätten beinhaltete. Der im Jahre 2006 festgesetzte Betrag erhöhte sich lediglich um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten Prozentsatz für Personalkosten.

Zukünftig erfolgt eine jährliche Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrages. Eine automatische Erhöhung aufgrund des im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten Prozentsatzes für Personalkosten ist nicht mehr vorgesehen, da eine jährliche Neuberechnung aufgrund der jährlich zu überprüfenden Schulkostenbeiträge sowieso notwendig wird.

#### Finanzierung:

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages ist im Haushaltsentwurf des Schul-

verbandes entsprechend berücksichtigt worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt / Die Schulverbandsversammlung beschließt die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Moorrege und dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege wegen des Verwaltungskostenbeitrages für die Geschäftsführung entsprechend der anliegenden Fassung.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Moorrege und dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege wegen des Verwaltungskostenbeitrages für die Geschäftsführung

# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 069/2011/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	11.11.2011
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes des Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich

### Neufassung der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schulverbandsversammlung hat beschlossen, den Namen des Schulverbandes in „Schulverband Regionalschule am Himmelsberg Moorrege“ zu ändern. Dadurch ist die Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und Ausschüsse des Schulverbandes notwendig geworden.

**Finanzierung:** -/-

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt / Die Schulverbandsversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse.

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

## des Zweckverbandes „Schulverband Regionalschule am Himmelsberg Moorrege“

Die Schulverbandsversammlung hat aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) am \_\_\_\_\_ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### I. Abschnitt

#### Erste Sitzung nach der Neuwahl

#### § 1

#### Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- §§ 5 (6) GkZ, 34, 37 GO –

1. Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Schulverbandsvorsteher/in spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
2. Der/die bisherige Schulverbandsvorsteher/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gesetzlichen und ggf. zusätzlich gewählten Vertreter/innen sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er/sie dem/der ältesten anwesenden Vertreter/in die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Schulverbandsvorstehers/in handhabt diese/r die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des/der ältesten Vertreters/in aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und unter dessen/deren Leitung die Stellvertreter/innen. Die oder der Vorsitzende ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher/in. Dem/der ältesten Vertreter/in obliegt es, dem/der Schulverbandsvorsteher/in die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn/sie zu vereidigen und in sein/ihr Amt einzuführen.
4. Der/die neu gewählte Schulverbandsvorsteher/in hat seine/ihre Stellvertreter/innen und alle übrigen Schulverbandsvertreter/innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine/ihre Stellvertreter/innen als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

### II. Abschnitt

#### Schulverbandsvorsteher/in

#### § 2

#### Schulverbandsvorsteher/in; Verhandlungsleitung

- §§ 5 (6) GkZ, 37 GO –

1. Der/die Schulverbandsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Er/sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren so-

wie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Er/sie repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Der/die Schulverbandsvorsteher/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

2. Der/die Schulverbandsvorsteher/in wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.

### **III. Abschnitt**

#### **Tagesordnung und Teilnahme**

##### **§ 3**

##### **Tagesordnung**

##### **- §§ 5 (6) GkZ, 34 (4) GO –**

1. Der/die Schulverbandsvorsteher/in beruft die Sitzung der Schulverbandsversammlung ein.
2. Der/die Schulverbandsvorsteher/in setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
3. Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.  
Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
4. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der der Versammlung angehörenden Mitglieder oder ein Ausschuss verlangt.

##### **§ 4**

##### **Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Schulverbandsvorsteher/in rechtzeitig mitzuteilen.

## **IV. Abschnitt**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist bei Personalangelegenheiten allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung bedarf.

## **V. Abschnitt**

### **Einwohnerfragestunde für Einwohner/innen aus dem Schulverbandsbereich, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6**

#### **Einwohnerfragestunde - §§ 5 (6) GkZ, 16 c GO –**

1. Zu Beginn der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Der/die Schulverbandsvorsteher/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu Angelegenheiten des Schulverbandes und zu Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.
2. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu beantworten.

#### **§ 7**

#### **Anregungen und Beschwerden - §§ 5 (6) GkZ, 16 e GO –**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden. Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

**§ 8****Beteiligung von Schülerinnen und Schülern  
- § 47 f GO-**

Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Regionalschule am Himmelsberg Moorrege (Schulgebäude, Schulhof, Sporthalle und Sportplätze) wird die Schülerversammlung des Schulzentrums Moorrege beteiligt. Dies gilt auch für organisatorische Maßnahmen im Bereich des Schulverbandes (z.B. Schülerbeförderung, Öffnungszeiten, usw.)

**VI. Abschnitt****Beratung und Beschlussfassung****§ 9****Anträge****- §§ 5 (6) GkZ, 34 (4) GO –**

1. Anträge zur Tagesordnung sind bei dem/der Schulverbandsvorsteher/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

**§ 10****Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- b) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 4)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten Beschlüsse)
- f) Schließung der Sitzung

## **§ 11**

### **Unterbrechung und Vertagung**

1. Der/die Schulverbandsvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er/sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Schulverbandsversammlung kann
  - 2.1 die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte oder bestimmte Aufgabenbereiche einem Ausschuss oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
  - 2.2 die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - 2.3 Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Jeder/jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

## **§ 12**

### **Worterteilung**

1. Schulverbandsvertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Schulverbandsvorsteher/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Der/die Schulverbandsvorsteher/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

## **§ 13**

### **Ablauf der Abstimmung**

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der/die Schulverbandsvorsteher/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrage zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.  
In Zweifelsfällen entscheidet der/die Schulverbandsvorsteher/in.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.  
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14**

### **Wahlen**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der/die zu wählenden Bewerber/innen angekreuzt werden kann/können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der/die Schulverbandsvorsteher/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VII Abschnitt**

### **Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 15**

### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsschluss - §§ 5 (6) GkZ, 42 GO –**

1. Der/die Schulverbandsvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Schulverbandsvertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begrün-

denden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **VIII. Abschnitt**

### **Sitzungsniederschrift**

#### **§ 16**

##### **Protokollführer/in**

1. Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen/eine Protokollführer/in sowie einen/eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt, das die Geschäfte für den Schulverband führt, wahrgenommen wird.
2. Der/die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er/sie unterstützt den/die Schulverbandsvorsteher/in in der Sitzungsleitung.
3. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

#### **§ 17**

##### **Inhalt der Sitzungsniederschrift - §§ 5 (6) GkZ, 41 GO –**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Schulverbandsvertreter/innen,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Eingaben und Anfragen,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind innerhalb eines Monats nach

Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

4. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen eines Monats keine Einwendungen erhoben werden.
5. Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

## **IX. Abschnitt**

### **Ausschüsse**

#### **§ 18**

### **Ausschüsse**

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
  - a) Die Ausschüsse werden von Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Schulverbandsvorsteher/in einberufen.
  - b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
  - c) Anträge sind über den/die Schulverbandsvorsteher/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
  - d) Mitglieder aus der Verbandsversammlung, Mitglieder und stellv. Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist Ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.
2. § 5 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nicht öffentlich tagen.

## **X. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 19**

### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

## **§ 20**

### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft

Moorrege, den

Schulverband Regionalschule am Himmelsberg Moorrege  
Der Verbandsvorsteher

Weinberg



# Schulverband Schulzentrum Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 070/2011/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	11.11.2011
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes des Schulzentrum Moorrege	30.11.2011	öffentlich

### Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 05.05.2011 wurde beschlossen, dem Schulverband den Namen „Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege“ zu geben. Es wurde weiter darum gebeten, bis zur nächsten Verbandssitzung einen Entwurf der Neufassung der Zweckverbandssatzung vorzulegen, so dass der Name des Zweckverbandes entsprechend berücksichtigt wird.

Es wurde anliegend eine Neufassung der Verbandssatzung beigelegt, die neben der Namensänderung keine weiteren Anpassungen enthält.

Finanzierung: -/-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt / Die Schulverbandsversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege“

**Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
**„Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ folgende Verbandssatzung erlassen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**  
(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege bilden einen Zweckverband im Sinne des GkZ. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege“. Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Regionalschule Am Himmelsberg Schulverband Moorrege“.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3**

**Aufgaben**  
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Dem Schulverband obliegt die Einrichtung und Unterhaltung einer Regionalschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Schulverband bleibt künftigen Schulsystemen offen.

**§ 4**

**Organe**  
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

**§ 5****Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und elf weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

**§ 6****Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7****Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
  2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,

3. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
4. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
5. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanz- und Bauausschuss**

**Zusammensetzung:** 6 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

**b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

**Zusammensetzung:** 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten** (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung** (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch das Amt Moorrege wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes** (zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs** (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Verbandsumlage).

(2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

## **§ 14**

### **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen** (zu beachten: § 14 Abs. 1 GkZ i. V. m. § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

## **§ 15**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung** (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.

## **§ 16**

### **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen (Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5).

## **§ 17**

### **Änderungen der Verbandssatzung** (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

**§ 18****Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

**§ 19****Ausscheiden von Verbandsmitgliedern  
und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

**§ 20****Rechtsstellung des Personals bei der  
Auflösung des Zweckverbands**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

## § 21

### **Veröffentlichungen** (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden auf der Homepage des Amtes Moorrege ([www.amt-moorrege.de](http://www.amt-moorrege.de)) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzdrukken.

(2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 22

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.07.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom                      erteilt.

Moorrege, den

Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege  
Der Vorstandsvorsteher

Weinberg

(S)

